

## **Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII**

"Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen." (Gesetzestext)

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger nunmehr auch Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, melden. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Demzufolge ist es auch nicht möglich, in einem Kriterienkatalog alle denkbaren Ereignisse und mögliche Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, einzeln und abschließend festzuhalten. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweiligen Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

"Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen", können als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können, definiert werden.

Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden.

Eine geeignete Orientierung für die Erfüllung der Meldepflicht ist in den "Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zu finden:

### **"1. Ereignisse und/oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen"**

Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung.

#### **1.1 Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:**

##### **a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen**

Hierzu gehören insbesondere:

- Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen
- Strafverfolgungsverfahren gegenüber Mitarbeitende / Eintragung in Führungszeugnissen
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Grenzverletzung(en)
- Time Out, FEM
- Beschlüsse gem. § 1631b Abs. 2 BGB

## **b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendlichen und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen**

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- Todesfall, Suizid
- Sexuelle Grenzverletzung(en)
- Massive Selbst- und Fremdverletzung
- Straf- und Gewalttaten
- Längere und/oder wiederholte Abgängigkeiten von Betreuten
- Erhebliche Beschädigung der Wohngebäude
- Personenschaden / Übergriffe auf Mitarbeitende

## **c) Katastrophenähnliche Ereignisse**

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

## **ci) Weitere Ereignisse können sein**

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Bau-rechtsamt, Gesundheitsamt)
- Besondere Schwierigkeiten in der Personalausstattung
- Sexuelle Grenzverletzung(en) durch Externe oder Dritte

## **1.2 Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.**

Zum Beispiel:

- Wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- Erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst, z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einem Angebot
- Wiederholte Mobbingvorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung"

Ausführlichere Informationen, Empfehlungen und Stellungnahmen finden Sie auf <https://www.bag-landesjugendaemter.de>

## **2. Vorgehensweise bei Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII**

Verfahren bei Meldungen über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt FB I, **unverzüglich** mit dem Formular "Entwicklungen und Ereignisse die das Kindeswohl in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend und

Eingliederungshilfe gefährden" via unverschlüsselter E-Mail an das E-Mail Postfach "meldepflichten.sgb8@ls.niedersachsen.de" unter Angabe der entsprechenden Daten und Nennung des Aktenzeichens der Einrichtung zu melden. Im Einzelfall ist nach telefonischer Abklärung eine umfassende schriftliche Stellungnahme bzw. Dokumentation des Trägers erforderlich.

Ist eine unverzügliche Übermittlung des o.g. Formulars nicht innerhalb von 1-2 Tagen möglich, so ist die zuständige Sachbearbeitung per Telefon oder E-Mail vorab zu informieren.

Die Meldungen sind Grundlage der heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Bei Unsicherheit hinsichtlich der Relevanz des Ereignisses ist eine Klärung mit dem Landesjugendamt herbeizuführen.